



Redaktionsrichtlinie

beck-online.GROSSKOMMENTAR
(BeckOGK)

C.H. BECK

Stand: 1.1.2025

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 – Anleitung BeckOK/OGK-Autorensystem 2021
- Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022
- Anlage 3 – Allgemeine Abkürzungen
- Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern
- Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten
- Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur
- Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung
- Anlage 8 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen
- Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen

Allgemeiner Hinweis zur Manuskripterstellung

Die **Redaktionsrichtlinie** für das Produkt BeckOGK wurde auf der Grundlage der verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie C.H.BECK/Franz Vahlen erstellt und wird Ihnen zu Beginn der Kommentierungsarbeiten mit den benötigten Anlagen durch Ihren Lektor/Ihre Lektorin ausgehändigt.

Wenn von Ihnen im Rahmen der Manuskriptbearbeitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden werden, geben Sie bitte diese redaktionelle Richtlinie mit Anlagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines zur Konzeption.....	7
I.	Der BeckOGK.....	7
II.	Niveau und Umfang	8
III.	Die Bearbeitungsebenen.....	8
1.	Überblicksebene.....	8
2.	Standardebene	9
3.	Detailebene	9
4.	Stichwortindex.....	9
5.	Schrifttum.....	9
IV.	Aufbau der Kommentierung in der Standardebene	10
1.	Sprache	10
2.	Lösungsorientiert.....	10
3.	Auslegung	10
4.	Systematische Ausführungen	10
5.	Entstehungsgeschichte.....	10
6.	Normzweck.....	10
7.	Europäische Bezüge.....	11
8.	Rechtstatsachen	11
9.	Rechtspolitische Kritik	11
10.	Theoretische Streitfragen	11
11.	Vorschlag eines Gliederungsschemas	11
V.	Aufbau der Kommentierung in der Detailebene	12
VI.	Aktualisierungsrhythmus	12
VII.	Hilfsmittel.....	12
VIII.	Kopfzeile in der Onlinedarstellung	13
IX.	Versionen	13
X.	Zitierung des BeckOGK.....	13
B.	Binnenverweise	13
I.	Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung	13
II.	Bildung der Binnenverweise im BeckOGK.....	14
C.	Formale Bearbeitungshinweise.....	15

I. Gestaltung der Bearbeitungsebenen	15
1. Gesetzestext	15
2. Stichwortindex.....	16
3. Überblicksebene.....	16
4. Standardebene	16
a) Gliederung.....	16
b) Aufzählungen.....	17
c) Randnummern.....	17
d) Hervorhebungen	17
e) Nachweise	17
5. Detailsbene	18
6. Gendergerechte Schreibweise	18
II. Zitierweise.....	19
1. Allgemeine Abkürzungen.....	19
2. Datumsangaben.....	19
3. Zahlen und Beträge	19
4. Gesetze	20
a) Bundes- und Landesgesetze	20
b) Ausländische Normen	20
c) Europäische Normen.....	21
aa) Primärrecht	21
bb) Sekundär- und Tertiärrecht	21
5. Paragraphen und Artikel.....	23
6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)	25
a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023).....	25
b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)	26
c) Bundesteuerblatt	26
d) Bundesanzeiger	26
e) Amtsblatt der Europäischen Union	27
f) Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	27
7. Materialien und Drucksachen	29

8. IAS, IFRS, IFRIC, SIC	29
III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate	30
1. Fußnoten	30
2. Zitierung von verlagsfremden Internetseiten	30
3. Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturzitate	30
4. Rechtsprechung	31
a) Grundregeln	31
b) Bezeichnung des Gerichts	32
c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen	32
d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	33
e) Entscheidungsketten	33
f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen	34
g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden	34
h) Entscheidungsname	35
5. Aufsätze	35
6. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften	36
a) Schrifttumsverzeichnis	37
b) Werkabkürzung	37
aa) Werkabkürzung mit „Markenname“	37
bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke (Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Lexika, Monografien und Festschriften)	39
cc) Angabe einer Bandzahl	41
c) Bildung des Literaturzitats	41
aa) Grundsatz	41
bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelzusatz	41
cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters	42
dd) Bildung von Zitatketten	42
ee) Einleitungen, Vorbemerkungen und Anhänge	43
d) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes	43
e) Kommentare	43
f) Handbücher	44
g) Lehrbücher	44

h) Monografien.....	45
i) Formularbücher.....	45
j) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke	45
k) Fest- und Gedächtnisschriften	46
D. Rechtschreibung.....	46
E. Typographie.....	46
F. Bildunterschriften.....	46
I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit	46
II. Urheberangabe	46

A. Allgemeines zur Konzeption

I. Der BeckOGK

Der Beck'sche Online-Großkommentar – beck-online.GROßKOMMENTAR – (abgekürzt: BeckOGK) ist ein Produkt, das elektronisch angeboten wird. Unter der Marke BeckOGK werden Gesetze und sonstige Rechtsnormen in wissenschaftlicher Vertiefung und Ausführlichkeit eines Großkommentars erläutert. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Norm nur ein einziges Mal und jeweils vollumfänglich dargestellt wird. Die Darstellung lediglich aus dem Blickwinkel eines speziellen Rechtsgebiets ist nicht gewünscht. Vielmehr sind alle Aspekte gegebenenfalls im Zusammenwirken mehrerer Autorinnen und Autoren und Rechtsdisziplinen zu beleuchten. 1

Der BeckOGK ist auf mehrere Verwaltungseinheiten verteilt (derzeit den Beck'schen Online-Großkommentar zum Zivilrecht – BeckOGK ZivILR –, den Beck'schen Online-Großkommentar zum Handels- und Gesellschaftsrecht – BeckOGK HGR, den Beck'schen Online-Großkommentar zum Sozialrecht – BeckOGK SGB, den im Aufbau befindlichen Beck'schen Online-Großkommentar zum Energierecht und in Kürze den Beck'schen Online-Großkommentar zum Zivilverfahrensrecht). Weitere Verwaltungseinheiten können bei Bedarf hinzukommen. Diese Aufteilung dient einer sinnvollen und effektiven Betreuung und Konzeption des Gesamtprodukts. Zu gegebener Zeit werden aus dem Gesamtprodukt BeckOGK Verkaufseinheiten zusammengestellt. 2

Der BeckOGK ZivILR erläutert das Bürgerliche Gesetzbuch und weitere zivilrechtlich relevante Gesetze in wissenschaftlicher Tiefe und praxisorientierter Ausrichtung auf rund 57.000 Normseiten (à 4.500 Zeichen inklusive Fußnoten und Leerzeichen; dies entspricht einer Seite des Münchener Kommentars zum BGB). Im Rahmen des BeckOGK HGR werden das HGB, das AktG, das UmwG, das LkSG und weitere handels- und gesellschaftsrechtlich relevante Gesetze kommentiert. Der BeckOGK SGB erläutert die Sozialgesetzbücher sowie weitere sozialrechtlich relevante Gesetze. Der Gesamtumfang und die optimale Nutzung des Online-Mediums mit seinen verschiedenen Ebenen ermöglicht neben der dogmatisch fundierten Kommentierung der Normen und der besonderen Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten umfassende Auswertung und Nachweis der Rechtsprechung und Literatur, Aufnahme von Formulierungsvorschlägen und Mustern, besondere Hinweise für die Praxis sowie die Verzahnung zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere zum europäischen Recht, internationalen Privatrecht, Verfahrensrecht und Steuerrecht. Neben der zuverlässigen Darstellung der geltenden Rechtslage greift die Kommentierung Hinweise zu möglichen Rechtsentwicklungen auf, insbesondere soweit sich Hinweise aus konkreten rechtspolitischen Stellungnahmen und Diskussionen ergeben. Stets sind die Vorteile des Mediums, die sich durch geschickte Verlinkung innerhalb des Kommentars, aber auch zu anderen Produkten des Verlages ergeben, im Auge zu behalten. 3

Der BeckOGK sieht zu den kommentierten Gesetzen keine Einleitungen, Vorbemerkungen oder Anhänge vor. Sofern Gesamtdarstellungen zu einem Abschnitt eines Gesetzes dennoch unerlässlich sind, um die Systematik eines Rechtsgebiets aufzuzeigen, so erfolgt die Darstellung in Absprache mit den jeweiligen Herausgebenden im Kopfparagrafen dieses Rechtsgebiets unter einem Gliederungspunkt „Systematik des“. 4

Bei der Erstellung und Aktualisierung der Kommentierung nutzen die Autorinnen und Autoren den Autorenarbeitsplatz mit der Dokumentvorlage, den der Verlag liefert. 5

II. Niveau und Umfang

Der Umfang der jeweiligen Abschnitte wird vom Verlag in Abstimmung mit den Herausgebenden festgelegt. Er entspricht in seinem Umfang mindestens dem gängiger Großkommentare. Der Kommentar ist insbesondere für die anwaltliche sowie gerichtliche und behördliche Praxis bestimmt. Mit seiner Hilfe sollen die Nutzenden in die Lage versetzt werden, für alle Fallgestaltungen eine Problemlösung zu erarbeiten.

6

III. Die Bearbeitungsebenen

Die Kommentierung orientiert sich inhaltlich und redaktionell an den Bedingungen des elektronischen Mediums.

7

Es ist zu beachten, dass die Nutzenden bei ihrer Recherche nicht wie in einem Buch blättern können. Sie werden entweder über die Suchfunktion punktuell zugreifen oder zu Beginn ihrer Recherche zunächst generelle Informationen abfragen, um dann in die Details zu gehen. Dieser Vorgehensweise soll der Kommentar durch einen mehrschichtigen Aufbau Rechnung tragen:

8

- Gesetzestext
- Stichwortindex
- gegebenenfalls Allgemeines Schrifttum
- Überblicksebene
- Standardebene
- Detailebene

1. Überblicksebene

Die Überblicksebene enthält

9

- eine von den Autorinnen und Autoren zu erstellende knappe Kurzerläuterung der gesamten Norm sowie
- die vom Verlag automatisch generierte Gliederung der Kommentierung mit Angabe der verlinkten Randnummern der Standardebene.

Sie ist stets mit der Rn. 1 zu versehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kurzerläuterung aus mehreren Absätzen besteht. Auch dann bleibt es bei Rn. 1. Die Überblicksebene erhält keine Überschrift.

10

Die wichtigsten Gesichtspunkte aus der Standarderläuterung sollten sich in der Kurzerläuterung als Leitstichworte wiederfinden. Den Leitstichworten wird die Randnummer der Fundstelle in der Standardebene beige gestellt und nur diese Randnummer wird verlinkt, um diese Information auch bei einem nachfolgenden Ausdruck der Kommentierung zu erhalten. Siehe hierzu → [Rn. 56](#) ff.

11

Schrifttumsverzeichnisse und Fußnoten sind in der Überblicksebene nicht vorgesehen.

12

2. Standardebene

Die Standardebene mit ihrer vom Normtext ausgehenden wissenschaftlich fundierten praxisgerechten Erläuterung ist das Herzstück des Kommentars. 13

Zum Aufbau der Kommentierung → [Rn. 33](#) ff. und [59](#) ff. 14

3. Detailebene

Die Detailebene beinhaltet notwendige Vertiefungen und spezielle Ausführungen. Dies sind zB Aufzählungen von Beispielfällen, Muster und Formulare, Praxishinweise oder ausnahmsweise weitere Normtexte, soweit diese nicht in der Gesetzesdatenbank verfügbar sind und eine Einstellung in die Gesetzesdatenbank nicht vorgesehen ist. Hinweise zum Streitstand in Literatur und Rechtsprechung haben hier ebenfalls ihren Platz, sofern nicht eine Darstellung in der Standardebene angezeigt ist. Die Detailebene darf dabei kein Übergewicht gegenüber der Standardebene erhalten. 15

Jeder Absatz der Detailebene wird mit einer Randnummer versehen. Absätze der Detailebene erhalten die Randnummer des zugehörigen Absatzes der Standardebene mit einer beige gestellten Ziffer (Beispiel: 4.1). 16

In Beck-Online kann die Detailebene durch Mausklick geöffnet werden, um sie sichtbar zu machen. Innerhalb der Standardebene sollte daher ein Binnenverweis mit Angabe des Themas auf die Detailebene erfolgen. 17

4. Stichwortindex

Nach dem Gesetzestext folgt ein Stichwortindex mit den Hauptstichworten und gegebenenfalls Unterstichworten aus der nachfolgenden Standard- und Detailkommentierung zur Norm (hierzu → [Rn. 55](#)). Die Autorinnen und Autoren definieren die Stichworte unter Verwendung der Dokumentvorlage. 18

5. Schrifttum

Für die Schrifttumsverzeichnisse ist in der Dokumentvorlage eine eigene Formatierung vorgesehen. Sie werden mit einer Überschrift und einer Randnummer versehen. 19

Schrifttumsverzeichnisse haben ihren Platz entweder nach dem Stichwortindex vor der Überblicksebene als „Allgemeines Schrifttum“ oder als „Schrifttum“ in der Standardebene oder Detailebene. 20

Das „Allgemeine Schrifttum“ erhält die Rn. 0 und kann durch die Nutzenden auf Wunsch in Beck-Online per Mausklick geöffnet werden. Damit wird das Hauptaugenmerk von der Kommentierung durch möglicherweise im Online-Medium störend wirkende umfassende Schrifttumsverzeichnisse nicht abgelenkt. Ein verlinkter Querverweis auf das Schrifttum anderer Paragraphen ist möglich, in der Regel sollte jedoch das relevante Schrifttum bei der jeweiligen Kommentierung genannt sein. 21

Schrifttumsverzeichnisse in der Standard- und der Detailebene werden nach herkömmlichem Muster mit einer Randnummer versehen. Das Schrifttum der Standardebene sollte vorzugsweise an den Anfang eines Gliederungspunktes gestellt werden. 22

IV. Aufbau der Kommentierung in der Standardebene

1. Sprache

Die Kommentierung soll straff, prägnant und leicht verständlich sein; monografische oder lehrbuchartige Darstellungen sind gegebenenfalls Bestandteil der Detailebene. Die Kommentierung zeichnet sich durch knappe Diktion und klare Sprache aus. 23

2. Lösungsorientiert

Die wissenschaftlichen Aussagen münden grundsätzlich in eindeutige Entscheidungen; dies schließt eine Problemlerläuterung ohne konkreten Entscheidungsvorschlag aus. Historische sowie monografische Ausführungen, die für die aktuelle Rechtslage oder deren Weiterentwicklung keine Bedeutung haben, sind nicht vorgesehen. 24

3. Auslegung

Grundsätzlich ist eine teleologische Auslegung anzustreben, die die Zweck- und Wertungsgesichtspunkte herausarbeitet, aus denen der Gesetzessinn zu erschließen ist. In methodischer Reihenfolge soll die Auslegung grundsätzlich vom Wortlaut ausgehen und sodann über die Entstehungsgeschichte und den Systemzusammenhang zum Gesetzeszweck vorstoßen, um auf diese Weise alle Stufen der möglichen Argumentation schrittweise zu durchlaufen. Diese Art der Kommentierung soll einen einheitlichen Standard sicherstellen. 25

4. Systematische Ausführungen

Zu manchen Rechtsgebieten ist es zweckmäßig, die Systematik der Normen zusammenfassend aufzuzeigen, um den Nutzenden einen raschen Überblick über das Rechtsgebiet zu ermöglichen. Da Kommentierungen außerhalb konkreter Paragraphen, zB in Form von Vorbemerkungen, nicht vorgesehen sind, erfolgt die Darstellung der systematischen Zusammenhänge gegebenenfalls im Rahmen des ersten Paragraphen einer Normengruppe als erster Punkt in der Standardebene. 26

5. Entstehungsgeschichte

Auf die Entstehungsgeschichte der Norm ist grundsätzlich dann einzugehen, wenn es von der Sache her sinnvoll erscheint oder für eine teleologische Auslegung hilfreich ist. Dies ist bei Reformgesetzen in der Regel anzunehmen. Stets ist auf europäische Bezüge sowohl im Rahmen der Entstehungsgeschichte als auch im Rahmen der Auslegung der einzelnen Elemente einer Norm einzugehen. 27

6. Normzweck

An erster Stelle sollen bei der Kommentierung der Sinn und Zweck der Regelung sowie europarechtliche Bezüge umrissen werden. Dieser Gliederungspunkt soll die Überschrift „Normzweck, unionsrechtliche Grundlagen und Einflüsse“ tragen. 28

7. Europäische Bezüge

Die Einbettung des deutschen Privatrechts in die europäische Rechtsordnung ist bei der Auslegung und Fortbildung des Privatrechts zu berücksichtigen. Dies erfordert zunächst bei Rechtsmaterien, zu denen Richtlinien der EU bestehen, eine richtlinienkonforme, dh dem Vorrang europäischer Rechtsetzung entsprechende Auslegung des deutschen Rechts. Die Kommentierung muss außerdem berücksichtigen

- das primäre Unionsrecht (zB Einfluss der Grundfreiheiten der Verträge auf die zu erläuternde Vorschrift des Bürgerlichen Rechts),
- das sekundäre Unionsrecht (zB Darlegung des Bezugs der zu erläuternden Norm zu Richtlinien der EU),
- gegebenenfalls auch europäisches Konventionsrecht (zB Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Auslegung der Norm des deutschen Rechts),
- die Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit und, soweit vorhanden,
- Erkenntnisse aus der gemeineuropäischen rechtswissenschaftlichen Literatur, aus der Kommission für europäisches Vertragsrecht sowie aus der europäischen Kautelarpraxis.

8. Rechtstatsachen

Bei manchen Normen erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, auch die Rechtstatsachen, die für die Vorschrift von Bedeutung sind, darzulegen, wie zB Häufigkeit von Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage der betreffenden Norm (Zahl der Ehescheidungen nach Gründen, Ehedauer, Verfahrensbeteiligte und Kinderzahl) oder Angabe von Zahlen über das tatsächliche Vorkommen von Vertragsverhältnissen oder Rechtsinstituten (zB Hypothek und Grundschuld, Testament und Erbvertrag). Für Einzelheiten zu den Rechtstatsachen bietet sich im Einzelfall auch die Detailebene an.

9. Rechtspolitische Kritik

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, rechtspolitische Kritik an einer Vorschrift darzustellen, insbesondere wenn Reformvorhaben zur Diskussion stehen.

10. Theoretische Streitfragen

Theoretische Streitfragen, die bereits geklärt sind, können in der Detailebene vertieft werden. Bei ausdiskutierten Problemen ist es ausreichend, dies durch die Bezeichnung „allgM“ (allgemeine Meinung) zu kennzeichnen. Sofern dennoch eine Zitierung anderer BGB-Kommentare notwendig erscheint, sollten Großkommentare, insbesondere Kommentare, auf welche die Verlinkung in Beck-Online sichergestellt ist, aufgeführt werden.

11. Vorschlag eines Gliederungsschemas

Das Gliederungsschema für die Kommentierung der einzelnen Paragraphen könnte wie folgt aussehen:

- A. Systematik des Rechtsgebiets, bei Kopfparagraphen eines Rechtsgebiets, sofern die Darstellung erforderlich ist;
- B. Normzweck, unionsrechtliche Grundlagen und Einflüsse

- Sinn und Zweck der Norm,
 - kurzer Überblick über den Anwendungsbereich,
 - eventueller Hinweis auf rechtsdogmatische und rechtssystematische Gesichtspunkte,
 - Entstehungsgeschichte mit Hinweis auf unionsrechtliche Grundlagen,
 - rechtspolitische Überlegungen, sofern sich kein anderer Anknüpfungspunkt anbietet;
- C. Rechtstatsachen, sofern sich im Einzelfall kein anderer Standort empfiehlt;
- D. Einzelerläuterung, jeweils vom Wortlaut (Voraussetzungen der Norm) ausgehend zur Rechtsfolge gegebenenfalls mit Verknüpfung zu anderen Rechtsgebieten (zB Steuerrecht);
- E. Hinweis auf einschlägige Verfahrensvorschriften (zB in der ZPO, FamFG, InsO) zu der betreffenden Norm;
- F. Hinweis auf Regelungen des Internationalen Privatrechts für Sachverhalte mit Auslandsbezug;
- G. Hinweis auf Parallelvorschriften in anderen Rechtsgebieten; insbesondere im öffentlichen Recht (zB Gesamtschuld bei §§ 421 ff. BGB und § 44 AO);
- H. Eventuell geplante (noch nicht durchgeführte) Reformvorhaben, sofern kein anderer Standort zweckmäßiger erscheint.

V. Aufbau der Kommentierung in der Detailebene

In der Detailebene sind insbesondere detaillierte Rechtsprechungsnachweise, Muster und Checklisten, Formulare sowie Formulierungsvorschläge und Praxishinweise vorgesehen und durch entsprechende Formatvorgaben gekennzeichnet. 34

Darüber hinaus bietet sich die Detailebene für vertiefende Ausführungen an, die die Standardebene überladen würden, zB ausführliche Darstellungen einer Rechtsfrage mit Gegenüberstellung und Wertung aller Argumente aus Rechtsprechung und Literatur. 35

Schließlich bietet die Detailebene Platz für Dokumente, die in Beck-Online nicht zur Verfügung stehen (Beispiel: Allgemeine Geschäftsbedingungen). Bitte beachten Sie, dass in der Regel Abdruckgenehmigungen eingeholt werden müssen! 36

VI. Aktualisierungsrhythmus

Beim BeckOGK kann sich – anders als bei Printkommentaren – die Aktualisierung nicht im mehrjährigen Turnus von Neuauflagen vollziehen. Die Autorinnen und Autoren pflegen an ihrem PC-Arbeitsplatz ihre Kommentierung kontinuierlich. Generell verpflichten sich alle Autorinnen und Autoren, im Turnus von drei Monaten aktualisierte Fassungen ihrer Kommentierungen abzuliefern. Der jeweilige Bearbeitungsstand wird mit Monat und Jahreszahl in der Kopfzeile der einzelnen Kommentierung angegeben. Ein Paragraph muss immer insgesamt aktualisiert werden. 37

VII. Hilfsmittel

Der Verlag stellt den Autorinnen und Autoren den kostenlosen Zugang zu den für ihren jeweiligen Arbeitsbereich benötigten Modulen – maximal drei Module – von Beck-Online zur Verfügung. In Einzelfällen erhalten sie die bei C.H.BECK/Vahlen erschienenen einschlägigen Printkommentare, sofern diese nicht in den freigeschalteten Modulen abrufbar sind. 38

Die Inhalte von Beck-Online sowie der Printwerke aus den Verlagen C.H. BECK/Vahlen sind in der Online-Kommentierung vorrangig zu zitieren. Die Werke sind weit überwiegend elektronisch verfügbar und damit verlinkbar. 39

VIII. Kopfzeile in der Onlinedarstellung

Auf jeder Bildschirmseite in Beck-Online werden in der Kopfzeile die Gesamtherausgebenden, die für die einzelnen Abschnitte zuständigen Herausgebenden und die jeweilige Autorin/der jeweilige Autor sowie der kommentierte Paragraf, die gerade angezeigten Randnummern und der Stand der Bearbeitung genannt. 40

IX. Versionen

Die einzelnen Versionen (Updates) werden im System als Onlineversionen (OV) bezeichnet. Die Zählung beginnt mit der OV 0. Alle Onlineversionen bleiben im Archiv aufrufbar. 41

X. Zitierung des BeckOGK

Der Kommentar wird BeckOGK/Bearbeiterin bzw. Bearbeiter, Stand, Gesetz Paragraf Randnummer zitiert. Zu Binnenverweisen und dem Entfallen der Nennung von Gesetz und Paragraf → [Rn. 48](#) ff. 42

B. Binnenverweise

I. Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Kommentierung **muss** der **Binnenverweis** verwendet werden. Binnenverweise sind alle Verweise, die ihr Ziel innerhalb des BeckOGK haben. 43

Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient auch der technischen Unterstützung der automatischen Verlinkung. Für eine zeitgemäße digitale Fassung erwartet der Nutzer von beck-online, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. 44

Binnenverweise werden über die in der BeckOGK-Dokumentvorlage mitgelieferte Funktion „Verlinken“ durch den Autor gesetzt. 45

Binnenverweise werden durch das Symbol „→“ gekennzeichnet, das **automatisch** über die **ausgelieferte Word-Dokumentvorlage** im Rahmen der Funktion „Verlinken“ eingefügt wird. Nach dem Querverweispfeil wird automatisch ein Leerzeichen eingefügt. Dieses Symbol **ersetzt** bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). 46

Die Binnenverweise erfolgen immer möglichst konkret. Nicht zulässig sind pauschale Verweise mit der Formulierung „siehe die Erläuterungen dort“ oder „dazu wird verwiesen auf die Kommentierung des § ...“. 47

II. Bildung der Binnenverweise im BeckOGK

Binnenverweise im BeckOGK folgen dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ unter Voranstellung eines Verweispeils (→). Erfolgt der Verweis innerhalb des Gesetzes, so entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Dasselbe gilt für den Paragraphen.

48

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Version des Werkes:

→ **BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird)

→ **§ 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird)

→ **Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Vorversion des Werkes:

→ **1.12.2018, BGB § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Komentierung verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

→ **1.12.2018, § 611 Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

→ **1.12.2018, Rn. 12**

(wenn in der Kommentierung von § 611 BGB auf eine Randnummer verwiesen wird, die sich in einer früheren Version des beck-online.GROSSKOMMENTAR befindet)

Anmerkung der Redaktion:

Derzeit unterstützt die BeckOK/OGK-Verlinkungsfunktion im Autoren-/Lektorenarbeitsplatz die Binnenverweisssetzung auf Voreditionen/-versionen noch nicht. Daher können Binnenverweise auf Voreditionen/-versionen aktuell nur händisch gesetzt werden. Diese werden durch den automatischen Verlinker erkannt, sodass die korrekten Sprungziele auf die Voreditionen/-versionen gewährleistet sind.

Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden. Die Binnenverweise selbst werden durch Komma getrennt. Nur bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung „Rn.“ weggelassen werden, sofern die Kette gleichartig, dh jeweils mit Komma und Leerzeichen getrennt, fortgeführt wird.

49

→ KSchG § 1 Rn. 70, ausf. → BGB § 626 Rn. 4

→ BGB § 611 Rn. 5, 24, 30, → BGB § 620 Rn. 4, 7, 20

→ § 8 Rn. 4027, → VO (EG) 207/2009 Art. 59 Rn. 3, → § 7 Rn. 7 und → § 29 Rn. 3

→ Rn. 7, 8, 12

→ Rn. 2 ff., 12

→ Rn. 7, 8, 12 und 13

→ Rn. 12–14 und 22–28

→ Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1

Hinweis: Es gibt (technisch gesehen) keine Obergrenze für die Länge dieser Ketten, sofern sie gleichartig – jeweils mit Komma und Leerzeichen – fortgeführt werden.

Statt „und“ sowie ein Komma sind an dieser Stelle auch „oder“, „sowie“, „bis“ und „bzw.“ oder eine Mischung davon möglich.

→ Rn. 12; → Rn. 54, 55, 56; → BGB § 32 Rn. 5

Hinweis: Aufgrund der Aneinanderreihung der Binnenverweise mit **Semikolon** müssen hier erneut der Pfeil und „Rn.“ gesetzt werden.

C. Formale Bearbeitungshinweise

I. Gestaltung der Bearbeitungsebenen

Der Verlag stellt mit dem onlinegestützten Autorenarbeitsplatz den Autorinnen und Autoren eine **Dokumentvorlage** zur Verfügung, die die wesentlichen Elemente des Textes abbildet. Darüber hinausgehende Formatierungen sind nicht möglich. Die Dokumentvorlage basiert auf Word für Windows ab Version 2003. Auf die zur Verfügung gestellte Dokumentvorlage mit Anleitung wird hingewiesen. 50

Im Einzelnen: 51

1. Gesetzestext

Die Pflege des Gesetzestextes obliegt den Autorinnen und Autoren; sie können den aktuellen Text aus Beck-Online übernehmen. Als Text wird derjenige Normtext vorangestellt, der zum Zeitpunkt des jeweils angegebenen Bearbeitungsstandes gilt. 52

Zum Start der Kommentierungsarbeiten am BeckOGK wird der Gesetzestext in der jeweiligen Datei zur Verfügung gestellt, damit die Gesetzestexte von den Autorinnen und Autoren nicht abgeschrieben werden müssen. 53

Der Gesetzestext ist mit hochgestellten Satzählern zu versehen. Diese sind über die Funktion „Satzähler“ „x²“ der Formatvorlage einzufügen. 54

2. Stichwortindex

Nach dem Gesetzestext folgt ein Stichwortindex mit den Hauptstichworten und gegebenenfalls Unterstichworten aus der nachfolgenden Standard- und Detailkommentierung zur Norm. Bei der Erstellung ist die zur Verfügung gestellte Formatvorlage zu verwenden, um eine Verlinkung in Beck-Online zu ermöglichen. Alle Hauptstichworte werden einheitlich groß geschrieben, Unterstichworte je nach grammatikalischem Zusammenhang klein oder groß. Im Zweifel ist das Stichwort im Singular zu verwenden. Eine Ausnahme gilt, wenn die Pluralform üblich ist (Beispiel: Allgemeine Geschäftsbedingungen).

55

3. Überblicksebene

Die Kurzerläuterung der Überblicksebene erhält insgesamt (nur) die Rn. 1. Sie wird nicht mit einer Überschrift, einer hierarchischen Gliederung oder Fußnoten versehen. Der Umfang der Kurzerläuterung sollte in der Regel eine übliche Bildschirmseite (max. 2500 Zeichen inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten.

56

Den relevanten Leitstichworten wird die Randnummer der Fundstelle in der Standardebene beige stellt. Diese Randnummer wird verlinkt (= Binnenverweis).

57

Beispiel:

§ 145 bringt zusammen mit den folgenden Vorschriften zum Ausdruck, dass ein Vertrag zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erfordert (→ [Rn. 1](#) ff.). Dabei ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift groß und kann über bürgerlich-rechtliche Verträge hinausgehen (→ [Rn. 4](#) ff.). Dem Abschluss eines Vertrages, der aufgrund der Privatautonomie grundsätzlich der Abschluss- und der Inhaltsfreiheit unterliegt (→ [Rn. 8](#) ff.), können andere Abmachungen vorgelagert sein, wie insbesondere ein Vorvertrag (→ [Rn. 20](#) ff.).

Im Anschluss an die Kurzerläuterung folgt in der Onlinedarstellung die Gliederung der Standardebene mit Angabe der verlinkten Randnummern. Diese Gliederung wird vom Verlag automatisch aus der Gliederung in der Standardebene generiert. Es werden nur diejenigen Gliederungsebenen aufgezeigt, die in der Dokumentvorlage mit einer Auszeichnung (Formatierung als Überschrift 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7) versehen sind.

58

4. Standardebene

a) Gliederung

Die Standardkommentierung wird nach folgendem Schema gegliedert:

59

A. (Überschrift 1 der Formatvorlage)
I. (Überschrift 2 der Formatvorlage)
1. (Überschrift 3 der Formatvorlage)
a) (Überschrift 4 der Formatvorlage)

aa) (Überschrift 5 der Formatvorlage)

(1) (Überschrift 6 der Formatvorlage)

(a) (Überschrift 7 der Formatvorlage)

Weitere Untergliederungen sind technisch nicht vorgesehen. Jede Kommentierung beginnt immer mit der Gliederungsebene A. Alle Gliederungsziffern werden mit Überschriften versehen. Die Gliederungsziffern müssen manuell vergeben werden. 60

Der einer Überschrift zugeordnete Text sollte sich im Umfang nach der üblichen Bildschirmgröße richten; das sind 2.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen). Falls ausnahmsweise mehr nötig ist, darf keinesfalls ein Volumen von 7.500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) überschritten werden; ansonsten wird der Vorgang des Scrollens überstrapaziert. Ein neuer Bildschirmabschnitt wird automatisch zu Beginn eines neuen Gliederungspunktes vorgesehen. Die Untergliederung auf Höhe der 5. Überschriftenebene – das ist die, die mit doppelten Kleinbuchstaben gekennzeichnet wird – gelten stets als eine Gliederungsebene und werden in der Onlinedarstellung als ein Dokument angezeigt. 61

Fußnoten in Überschriften sind nicht vorgesehen. 62

b) Aufzählungen

Bei Aufzählungen werden Bulletpoints (•) verwandt; der einem Bulletpoint zugeordnete Text darf nicht länger als zehn Zeilen sein. 63

c) Randnummern

Jeder Absatz erhält grundsätzlich eine Randnummer (abgekürzt: Rn.); Ausnahmen gelten bei Aufzählungen. Der einer Randnummer zugeordnete Text soll mindestens drei Zeilen, in der Regel nicht mehr als eine halbe Bildschirmseite umfassen. Die Randnummern werden paragrafenweise durchgezählt. Sie sind ausschließlich über die Funktion „Rn. einfügen“ der Formatvorlage zu erstellen. 64

Die Randnummernzählung ist dynamisch, dh bei Einfügung einer neuen Randnummer werden alle folgenden Randnummern automatisch neu durchgezählt und alle Querverweise im Gesamtwerk mitangepasst. 65

d) Hervorhebungen

In jedem Absatz werden einzelne zentrale Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben. Dabei ist Zurückhaltung zu üben; es sind nur einzelne Begriffe hervorzuheben, nicht ganze Sachaussagen. Begriffe aus der Überschrift werden im Text nicht erneut hervorgehoben. Eine Hervorhebung durch Kursivstellen des Textes ist nicht vorgesehen und wird in Fettdruck umgewandelt. 66

e) Nachweise

Nachweise – Belegstellen, Entscheidungs- oder Literaturfundstellen – erfolgen als Fußnoten. Die Belegstellen enthalten keine inhaltlichen Ausführungen, diese gehören in die Kommentierung der Standard- oder Detailebene. Interne Querverweise sind ebenfalls Teil der Standard- oder Detailebene, nicht der Fußnoten, um den Nutzenden den Umweg durch einen weiteren Klick zu ersparen. 67

5. Detailebene

Am Ende jeder Randnummer kann eine Detailebene verfasst werden. Detailebenen können aus technischen Gründen nur am Ende eines Absatzes der Standardebene eingefügt werden. 68

Innerhalb der zugehörigen Standardebene sollte ein verlinkter Hinweis auf die Zusatzinformationen in der Detailebene eingefügt werden. 69

Wie sich aus der Dienstanweisung (→ [Rn. 3.1](#)) ergibt, ist eine Anrechnung dieser Positionen nicht möglich. Anrechenbar sind hingegen...

Den Autorinnen und Autoren steht es frei, auch in der Detailebene Überschriften in Form von dem Absatz vorangestellten fett gesetzten Schlagworten zu bilden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einer Gliederungshierarchie zugeordnete Überschriften im technischen Sinn. Die Fortsetzung der Gliederungshierarchie der Standardebene in der Detailebene ist nicht möglich, es werden also keine Überschriftenhierarchien in der Detailebene vergeben. 70

Jeder Absatz in der Detailebene erhält grundsätzlich eine Randnummer nach dem Dezimalsystem. Die Randnummer setzt sich aus der Randnummer der Standardebene und der Randnummer der Detailebene, je Randnummer der Standardebene beginnend mit 1, zusammen. 71

Rn. 3.1 ist die Randnummer des ersten Absatzes der Detailebene zu Rn. 3 der Standardebene.

Bei Normtexten, Formularen, Checklisten und Berechnungsbeispielen in der Detailebene kann ausnahmsweise jeweils deren gesamter Text mit einer Randnummer versehen werden. 72

Auch in der Detailebene können Fußnoten gesetzt werden. 73

6. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H. BECK an der Rechtssprache des Gesetzgebers orientieren. In unseren Werken ist daher weiterhin das generische Maskulinum zu verwenden (s. dazu auch das Vorwort zum Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz, 4. Aufl. 2024, idF der Bek. v. 31.10.2024 (abrufbar unter [BMJ - Homepage - Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#); zuletzt abgerufen am 20.12.2024). Daneben kann im Rahmen der Geschlechterdiversität die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder allgemein akzeptierter geschlechtsneutraler Formulierungen (Studierende etc) erfolgen. Autorinnen und Autoren haben die Möglichkeit, neben den Vollformen von weiblicher und männlicher Schreibweise den Hinweis zu geben, dass zugleich alle nicht-binären Personen gemeint sind. 74

Sonderzeichen wie zB „:“, „*“, „/“, „_“ und „großem Innen-I“ etc sind nicht zu verwenden, da diesbezüglich derzeit keine Barrierefreiheit für Sehgeschädigte und Blinde gewährleistet ist. Weiterhin könnten bei der Verwendung von Sonderzeichen die Begriffe in der Volltextsuche von beck-online nicht gefunden werden. 75

Damit steht die Redaktionsrichtlinie von C.H. BECK im Einklang mit dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Handbuch der Rechtsförmlichkeit, den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung und der Position des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV). 76

II. Zitierweise

1. Allgemeine Abkürzungen

Es gilt das in der **Anlage 3 – Allgemeine Abkürzungen** beigefügte Verzeichnis. 77

Es soll im Fließtext im Interesse der Lesbarkeit sparsam abgekürzt werden. 78

Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit Punkt versehen (Beispiel: all.); eine Ausnahme gilt für Abkürzungen, die als selbstständiges Wort wahrgenommen werden (zB: wistra, Lkw, Kfz). Abkürzungen, die mit Großbuchstaben enden, erhalten keinen Punkt (zB; Ausnahme: S. für Seite und Satz). Steht eine Abkürzung für mehrere Wörter, so werden die Anfangsbuchstaben der Worte ohne Leerzeichen zusammengezogen; in diesen Fällen endet die Abkürzung nicht mit einem Punkt (zB: im Sinne des – iSd). 79

Der Verlag erstellt und pflegt ein verbindliches Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur. Dieses orientiert sich an den Grundsätzen nach → [Rn. 168](#) ff. 80

2. Datumsangaben

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben. 81

1.2.2005

3. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. 82

S. 1600 (nicht: **1 600** oder **1.600**)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern. 83

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

In Fließtext sind die Zahlen bis 12 stets auszuschreiben (zB „zwei“), wenn es sich nicht um Seitenzahlen oder sonstige Einheiten handelt. 84

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). Die Angabe der Währung erfolgt stets hinter dem Betrag 85

4. Gesetze

a) Bundes- und Landesgesetze

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**. 86

BGB, GG, HGB, RVG, VwGO, WEG

BayBO, SächsRiG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung. 87

Grundgesetz – GG

Soweit ausnahmsweise erforderlich, werden Gesetze durch die Angabe des Gesetzes, gegebenenfalls die amtliche oder – soweit nicht vorhanden – die in Beck-Online gebräuchliche Abkürzung, das Datum der Verkündung und in Klammern angegeben die Fundstelle bezeichnet. Die Jahresangabe zum Gesetzblatt entfällt auch dann nicht, wenn sie mit der Jahreszahl im Datum identisch ist. Änderungsgesetze werden in der Regel nicht genannt. 88

Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) v. 14.9.1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änd. weiterer dienstrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz voranzustellen. 89

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg = LBO = BWLBO

Landesbauordnung Saarland = LBO = SaarLBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein = LBO = SchHLBO

b) Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung 90

§ 870 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: **Art. 29 des schweiz. OR**)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

91

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

aber: **§ 59 Abs. 3 öAktG**

c) Europäische Normen

aa) Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. EG 2007 C 306, 228, Amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

92

Art. 4 EUV, Art. 4 AEUV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

93

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

94

Art. 4 EGV-Maastricht

Art. 7 EUV-Amsterdam

Art. 85 EWGV

bb) Sekundär- und Tertiärrecht

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im europäischen Amtsblatt → [Rn. 112](#).

95

Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. 2014 L 173, 1, ber. ABl. 2016 L 287, 320, ABl. 2016 L 348, 83)

Sofern eine Richtlinie oder Verordnung mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, wird diese verwendet.

96

Rom I-VO, Rom II-VO, SE-VO

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei **Richtlinien** und **Beschlüssen ohne Gesetzescharakter** die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

97

VO (EWG) Nr. 1837/80

VO (EU) Nr. 573/2010

RL 95/2/EG

RL 2010/35/EU

Beschl. Nr. 284/2010/EU

Beschl. 2009/1006/EU

Soweit es üblich ist und auf beck-online.DIE DATENBANK verlinkbar, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen Populärnamen genannt werden (s. **Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**).

98

DS-GVO, CRIM-MAD, EuMVVO, Marktmissbrauchs-RL, Geldwäsche-RL, UGP-RL, UZK, REMIT-DVO

Erwägungsgründe werden als solche bezeichnet.

99

Erwägungsgrund 52 Verbraucherrechte-RL

Erwgr. 52 Verbraucherrechte-RL

nicht: Begründungserwägung (52) der Verbraucherrecht-RL

Rechtsakte der EU, die nach dem 1.12.2009 ergehen, werden in der vom europäischen Normgeber verwandten Form zitiert. Dies gilt auch für Beschlüsse, Empfehlungen, Mitteilungen und sonstige Rechtsakte.

100

Abkürzungen der Rechtsakte: **Beschl., Empf., Mitt., Bek., Inf., Stellungn., E, Erkl., Entschl.**

Abkürzungen für die Institutionen: **EP, ER, Kom., AdR**

5. Paragraphen und Artikel

Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. **Ausnahme** stellt die Verwendung am Satzanfang dar: Hier wird nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

101

§ 5 Abs. 2–4 UWG

§ 28 Abs. 1a AsylG

§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert:

102

§§ 1, 2, 14 StGB

§§ 1–3 StGB (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 59–63 Brüssel Ia-VO (nicht: „Artt.“)

§ 12 StGB, Art. 313 Rn. 25 EGStGB

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

Art. 7 oder 8 GRCh

Art. 101 und Art. 102 AEUV

Art. 62 Abs. 2 S. 1 und 2 DS-GVO

Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO

Innerhalb der Kommentierung eines bestimmten Gesetzes kann die Nennung desselben entfallen:

103

§§ 1, 2, 14 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

§§ 1–3 (BGB, innerhalb der Kommentierung des BGB)

Art. 3–7 (Brüssel IIa-VO innerhalb der Kommentierung der Brüssel IIa-VO)

§ 12, § 126 StPO (innerhalb der Kommentierung zB der ZPO, der erste Paragraf wird der ZPO zugeordnet)

Bei Zitaten mehrerer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragrafenzeichen oder die Artikelangabe zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes („§§ 2–5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragrafenzeichen oder der Artikelangabe (nicht: „Artt.“) eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

104

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO

Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 20, 21 GG

Werden verschiedene Paragraphen oder Artikel desselben Gesetzes oder verschiedener Gesetze mithilfe der Abkürzung „iVm“ verbunden, so kann das Gesetz im Zitat nur dann weggelassen werden, wenn es sich dabei um das gerade kommentierte Gesetz handelt. Bezieht sich das Zitat auf ein anderes Gesetz als das kommentierte, muss dies explizit durch eine Gesetzesabkürzung gekennzeichnet werden. Grundsätzlich kann aber aus Gründen der Klarheit das Gesetz immer genannt werden.

105

§ 30 iVm § 125 VAG (in einer Kommentierung des UmwG; erster Zitatteil bezieht sich auf das UmwG)

§ 315 VAG iVm § 125 VAG oder §§ 315 iVm 125 VAG (in einer Kommentierung des UmwG; beide Zitatteile beziehen sich auf das VAG; zum letzten Beispiel: die Zitatkette wird durch „iVm“ nicht unterbrochen)

§§ 315, 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG, der Zitatteil „§ 30“ auf das UmwG. Das doppelte Paragrafenzeichen zuvor darf nur deswegen gesetzt werden, weil die Paragraphen nicht untergliedert sind)

§ 315 Abs. 1 VAG, § 125 VAG iVm § 30 (in einer Kommentierung des UmwG; die Zitatteile vor „iVm“ beziehen sich auf das VAG. Bei untergliederten Paragrafenketten ist das Paragrafenzeichen jeweils neu zu setzen. Der Zitatteil „§ 30“ bezieht sich auf das UmwG)

6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)

Ab **1.1.2023** erscheint das BGBl. nur noch elektronisch. Für die Zitierung ist es ausreichend, den Teil des Bundesgesetzblatts, das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen. 106

Unabhängig davon, ob das Ausfertigungsjahr der Vorschrift von dem Jahr der Veröffentlichung im BGBl. abweicht oder nicht, wird die Jahreszahl in der Fundstelle stets angegeben. Dabei ist auch unerheblich, dass auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums uU sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl.“ folgen. 107

Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese mit Komma und Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerziten sind zulässig; alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt. 108

Bundesgesetzblatt Teil I

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBL. 2023 I Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBL. 2023 I Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl.“ angefügt

BGBL. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 10

Das Ausgabejahr wird stets genannt

G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 410)

Bundesgesetzblatt Teil II

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBL. 2023 II Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBL. 2023 II Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBl.“ angefügt

BGBL. 2023 II Nr. 1; 2023 II Nr. 5

Zitierweise bei mehreren BGBl.-Fundstellen (Teil I und Teil II)

BGBL. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 2, S. 3; 2024 II Nr. 3

b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)

Für Fundstellen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich **31.12.2022** gilt, dass diese **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert werden. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBl.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese ohne Komma und ohne Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitaten sind zulässig, alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt.

109

BGBl. 2011 I 2586 (2588)

BGBl. 1998 II 1314

Weitere Fundstellen werden mit Semikolon abgetrennt

BGBl. I 1858; 2022 I 1045

Keine Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt

G v. 5.7.2001 (BGBl. I 2026)

Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung nicht im Jahre der Ausfertigung erfolgt

5. 12. 2005 (BGBl. 2006 I 431)

c) Bundesteuerblatt

Für steuerrechtliche Vorschriften ist das Bundessteuerblatt (BStBl. II) als Primärzitation heranzuziehen, wobei die Jahreszahl (auch ohne Abweichung des Ausfertigungs- vom Veröffentlichungsjahr) stets zu nennen ist.

110

BStBl. II 2017, 943

d) Bundesanzeiger

Verkündungen und Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger werden wie folgt zitiert:

111

Zitierweise für den bis Januar 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Februar 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“)

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz.-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

e) **Amtsblatt der Europäischen Union**

Veröffentlichungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union werden durch Fundstellen im Amtsblatt belegt. Ab dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Jede einzelne Ausgabe des Amtsblatts EU wird nun mit der Nummer des darin verkündeten Rechtsakts bezeichnet. Diese Nummern entsprechen allerdings nicht der Verkündungsreihenfolge. 112

Ab 1.10.2023

ABI. L, 2023/2165

ABI. C, C/2023/265

Bis einschließlich **30.9.2023**

ABI. 2022 L 254, 58

ABI. 2023 C 29, 2

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ = Official Journal, JO = Journal Officiel) verwendet. 113

f) **Veröffentlichungsorgane der Bundesländer**

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist. 114

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

HmbGVBl. 2023, 52 (amtlich)

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Nds. GVBl. 2022, 611 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

GVBl. LSA 2023, 4 (amtlich)

SächsGVBl. 2021, 520 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt. 115

BayGVBl. 2013, 517 (nichtamtlich)

BInGVBl. 2023, 350 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18 (nichtamtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5, S. 3

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18, S. 1

Bis einschließlich **31.12.2009**

BbgGVBl. 2003 I 166 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2003 II 449 (nichtamtlich)

RhPfGVBl. 2023, 71 (nichtamtlich)

SaarlAmtsbl. 2018 I 70 (nichtamtlich)

Bis einschließlich **31.12.2009**

SaarlAmtsbl. 2007, 2393

ThürGVBl. 2023, 240 (nichtamtlich)

Auch in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wurden die Gesetz- und Verordnungsblätter auf das System der elektronischen Einzelverkündung umgestellt. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblatts werden weiterhin im Jahrgang fortlaufend nummeriert, enthalten jedoch jeweils nur noch eine Veröffentlichung.

116

Ab **1.1.2024**

BWGBl. 2024 Nr. 63 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1 (amtlich)

Ab **1.1.2025**

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1 (amtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BWGBl. 2024 Nr. 8, S. 3 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2, S. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1, S. 2 (amtlich)

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1, S. 5 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2023**

BWGBl. 2013, 301 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2018, 752 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2022, 735 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2024**

GVOBl Schl.-H. 2023, 422 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2011**:

HessGVBl. 2007 I 623 (nichtamtlich)

7. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma in Klammern gesetzt. 117

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben: 118

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt: 119

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“);
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben;
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5

KOM(2000) 558 endgültig

SEK(1998) 558 endg., 5

SEK(2011) 558, 5 endgültig

8. IAS, IFRS, IFRIC, SIC

Die Zitierweise von IAS, IFRS, IFRIC und SIC bietet einige Besonderheiten. 120

Die Paragraphen eines IAS/IFRS werden nicht durch das Paragraphenzeichen bezeichnet, sondern nach der Ziffer des jeweiligen Standards durch Punkt getrennt angefügt. 121

IAS 2.25 , IAS 16.36 ff., IAS 8.11, IAS 1.14, IFRS 3.36, SIC 27, IFRIC 2

Buchstaben innerhalb eines Standards werden ohne den Zusatz „lit.“ mit Leerzeichen getrennt angefügt: 122

IAS 1.22 c, IFRS 3.46 b, IAS 37.14 a

Hat ein Standard mehrere Anhänge, so sind diese mit Großbuchstaben gekennzeichnet und werden mit Punkt, ohne Leerzeichen getrennt, an die Bezeichnung des Standards angehängt. Sofern der Anhang selbst in Paragraphen unterteilt ist, werden diese ebenfalls ohne Leerzeichen getrennt angehängt. 123

IAS 39.A99BA = IAS 39 Anhang A § 99BA

IFRS 1.B1 = IFRS 1 Anhang B § 1

III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

1. Fußnoten

Fundstellen für Rechtsprechungs- und Literaturzitate werden als Fußnoten nachgewiesen. Bei den Fußnoten ist zu prüfen, ob Textteile, deren Umfang über Literatur- und Rechtsprechungs-zitate hinausgehen, unter Umständen in den Haupttext zu integrieren sind. Die Fußnoten werden paragraphenweise mit 1 beginnend gezählt. Die Fußnotenzähler sind im Text grundsätzlich hinter dem Satzzeichen ohne vorangehendes Leerzeichen anzubringen. Sofern sich die Fußnote ausnahmsweise nur auf einen Begriff bzw. Teil des Satzes bezieht, sollte der Zähler direkt nach diesem gesetzt werden. 124

Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen in Fußnoten nicht verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt einer vorangegangenen Fußnote nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden 125

Dasselbe gilt für ders./dies.; es ist stets der Name zu wiederholen. 126

2. Zitierung von verlagsfremden Internetseiten

Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB <https://www.bundesregierung.de>; zuletzt abgerufen am 1.9.2023). 127

3. Rangfolge von Rechtsprechungs- und Literaturziten

Rechtsprechungs-zitate stehen vor Literaturziten. 128

4. Rechtsprechung

Innerhalb der Rechtsprechung ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Hierbei ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen. 129

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originale Onlineprodukte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben. 130

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften von den Kooperationspartnern zu zitieren, deren Inhalte über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen. 131

Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 132

Entscheidungen, die bei einem anderen Anbieter juristischer Informationen unentgeltlich abrufbar sind (zB „openjur.de“ oder „dejure.org“), dürfen nicht zitiert werden und die Fundstellen sind nach in → [Rn. 135](#) ff. genannten Regeln zu ersetzen. 133

Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, ist über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS anzufordern. 134

a) Grundregeln

Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Onlinedatenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 135

Die Fundstelle soll möglichst genau, dh durch die Angabe der konkreten Randnummer, die vom Gericht vergeben wird, gekennzeichnet werden. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt und nicht in Klammern gesetzt. Es erfolgt keine Wiederholung bei der Angabe von Parallelfundstellen. Ist die Entscheidung vom Gericht nicht mit Randnummern versehen, so ist neben der Anfangsseite der Entscheidung die zitierte Passage durch Nennung der konkreten Seite zu bezeichnen. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. Auch hier verbleibt es bei Parallelfundstellen bei der Nennung der Anfangsseite. Handelt es sich um eine Parallelfundstelle, so werden die beiden Fundstellen mit einem „=“ voneinander getrennt. 136

BGH NJW 2011, 455

BAG NZA 2010, 1227 Rn. 25

BVerwG NVwZ-RR 2012, 641 (642)

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

EuGH NJW 1996, 505

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckRS 2015, 80402

EuG EuZW 2012, 555

EGMR NJW 2013, 2735 (2737)

BVerfG (K) NJW 2018, 37 (39)

Der ECLI wird gewertet wie eine Zeitschriftenfundstelle und steht im Zitat entsprechend dort, wo sonst eine Zeitschriftenfundstelle genannt wird. Wichtig bei der Angabe der ECLI-Nr. ist, dass diese vollständig, also mit Präfix "ECLI:" angegeben wird (fünf Bestandteile, getrennt durch vier Doppelpunkte). 137

Nur für den Fall, dass eine Entscheidung (noch) nicht veröffentlicht worden ist, ist die Angabe der konkreten Entscheidungsform und des Datums erforderlich; hierauf folgt mit Gedankenstrich getrennt die Angabe des Aktenzeichens (ohne den Hinweis „Az.“). 138

LG Paderborn Urt. v. 31.8.2022 – 1 S 161/13

Entscheidungen, die über juris gefunden worden sind, sind nur mit Datum und Aktenzeichen zu zitieren. Der Hinweis auf juris ist zu streichen. 139

b) Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der **Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten** beigefügte Verzeichnis. 140

c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer **amtlichen Sammlung** abgedruckt, können sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben. 141

BVerfGE, BVerfGK (Sammlung ausgewählter Kammerentscheidungen des BVerfG von 2004 bis 2014), **BGHZ, BGHSt, BAGE, BFHE, BFH/NV**

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen. 142

BVerfGE 101, 275 (294)

BVerfGK 13, 487 (493)

BGHZ 176, 301

BGHSt 46, 321 (327)

BAGE 77, 226

(nicht: **BAG BAGE 77, 226**)

BFHE 247, 176

BFH/NV 2010, 890

Falls eine konkret vergebene Randnummer zitiert werden soll, wird diese ohne Komma und mit „Rn.“ an die Anfangsseite der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt.

143

BVerfGE 169, 122 Rn. 14

d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts, des Datums, des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu versehenen – Entscheidungsnummer gebildet.

144

BAG 13.1.1983, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG 11.4.1997, AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

Sollen mehrere in der AP veröffentlichte Entscheidungen zu demselben Gesetzesparagraphen und/oder Stichwort zitiert werden, so werden die soeben genannten Details nur für die erste AP-Fundstelle angegeben. Weitere Entscheidungen werden – ggf. durch Semikola getrennt – lediglich durch Angabe der Entscheidungsnummer mit dem jeweils vorangestellten Kürzel „Nr.“ aufgelistet.

145

BAG AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42; Nr. 73; Nr. 96

Eine automatische Verlinkung auf AP-Fundstellen kann derzeit nur gewährleistet werden, wenn die oben angeführte Zitierweise vollständig erfolgt. Eine verkürzte Zitierweise führt also nicht zur automatischen Verlinkung auf die gewünschte konkrete Fundstelle.

146

Die in vielen Kommentaren übliche verkürzte Zitierweise mit dem Wegfall von Gesetz und Paragraph, zB „BAG AP Nr. 5“ ist im Rahmen der automatischen Verlinkung derzeit entsprechend der sonst üblichen Regeln zur Bildung von Zitaten nicht möglich.

147

e) Entscheidungsketten

Sind innerhalb eines Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

148

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8 f.; 2011, 3790; 2010, 512

BGH NJW 2019, 3089; NSTz 2019, 666 mAnm Sowada; BeckRS 2019, 19646

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) mzustAnm Rösler EWiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm Häublein EWiR 2007, 295 f.

BGHZ 180, 344; BGH NJW 2008, 2178

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

149

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen

Anmerkungen und Besprechungen zu Entscheidungen werden unter Angabe des Autorennamens und – wenn möglich – mit Fundstellenangabe zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn die Anmerkung oder Besprechung nicht direkt im Anschluss an die Entscheidung, sondern an einer anderen Stelle abgedruckt ist.

150

BGH NJW 2020, 2816 mAnm Kretschmer NJW 2020, 2819

BGH NJW 2023, 1878 mBespr Jorzig NJW 2023, 1852

Soll nur die Anmerkung oder Besprechung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

151

Kretschmer NJW 2020, 2819

Jorzig NJW 2023, 1852

g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden

Hinweise darauf, dass eine Berufung oder Revision anhängig ist oder die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zurückgewiesen wurde, erfolgen im Anschluss an die jeweilige Gerichtsentscheidung in Klammern unter Angabe der BeckRS-Fundstelle oder in Ermangelung dieser mit Datum und/oder Aktenzeichen. Die Formulierungsvorschläge in den Klammerzusätzen werden im Rahmen der Bemühungen um die Vollautomatisierung jedoch nicht berücksichtigt.

152

LG Hamburg BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH BeckRS 2019, 25562)

h) Entscheidungsname

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt. 153

EuGH Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

EuG ECLI:EU:T:2012:112 Rn. 25 = EuZW 2012, 555 – Iberdrola/Kommission

EuGH NJW 1984, 2024 – Deutsches Milchkontor

BVerfGE 58, 300 = NJW 1982, 745 – Naßauskiesung

BGH GRUR 1982, 111 (114) – Original Maraschino

5. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Zwischen Autorenangabe und Fundstelle entfällt das Komma. Der Name des Autors wird gerade gesetzt. Eine Nennung des Titels ist außer im Rahmen der Schrifttumsverzeichnisse nicht vorgesehen. 154

Soll eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert werden, so ist diese direkt anschließend an die Anfangsseite des Beitrags in runden Klammern anzufügen. Soll eine konkrete Stelle innerhalb eines Beitrags zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Randnummer zu zitieren. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt. Sind keine Randnummern vergeben, ist die konkrete Seitenzahl anzugeben. Die konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern an die Anfangsseite angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. Die Zitierung der konkreten Seitenzahl zusätzlich zur Randnummer ist nicht zulässig. 155

Angabe der konkreten Seite

Beck NJW 2024, 3617 (3619)

Angabe der konkreten Randnummer

Omlor NJW 2024, 3478 Rn. 12

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Beck NJW 2024, 3617

Weitere Beispiele

Looschelders r+s 2024, 981 (984 ff.)

Niemeyer/Zellerhoff NZA 2024, 1534 (1535, 1536)

Marek EuZW 2024, 1092 (1093–1095)

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 156

Eisenberg NStZ 2024, 723 (725 Fn. 41)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in runden Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 157

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind, dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen, wie folgt zitiert: 158

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010)

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 159

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

Jahrbücher sind wie Zeitschriften zu zitieren. Wenn das Jahr der Tagung mit dem Jahr der Veröffentlichung identisch ist, kann die Jahreszahl in Klammern wegfallen. 160

Huber Karlsruher Forum 2000 (2001), 10
Molitor JherJb 73 (1923), 1 (16 ff.)
Piekenbrock JbJZivRWiss 2001, 309 (333)

6. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 161

Zitate erfolgen grundsätzlich als **Kurzzitat**. 162

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung, der/dem Autor/in der konkreten Stelle (im Folgenden: „Bearbeiter“) und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die jeweils gültigen Werkabkürzungen für die zitierten Werke ergeben sich aus der **Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur** oder, falls darin nicht enthalten, aus dem [ZITIERPORTAL](#). Die Bildung der hier abrufbaren Werkabkürzungen erfolgt nach den in den folgenden Abschnitten genannten Regeln. Eine Werkabkürzung besteht entweder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers, aus dem abgekürzten Sachtitel oder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers und einem abgekürzten Titelzusatz (zB Dethloff FamR). 163

Im Rahmen des BeckOGK **muss ab drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern die Werkabkürzung durch Nennung der Namen – die mit Schrägstrichen aneinandergesetzt werden – gebildet werden. 164

a) Schrifttumsverzeichnis

Spezielle Literaturangaben, insbesondere Monografien, Handbücher und Aufsätze in Periodika, Sammelwerken und Festschriften erfolgen in Schrifttumsverzeichnissen. Diese sind an geeigneter Stelle in die Standard- oder Detailkommentierung einzufügen und mit einer Randnummer zu versehen. Die Schrifttumsangaben erfolgen in alphabetischer Reihenfolge. 165

Werke, die bereits im allgemeinen Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur aufgeführt sind, werden in diese Schrifttumsverzeichnisse nicht mehr aufgenommen. 166

Bei Auswahl und Umfang des Schrifttums ist das Interesse an wissenschaftlich fundierter Quellenangabe und am allgemeinen Nachweis der Literatur dem Bedürfnis der Nutzenden nach praktisch relevanter Information gegenüberzustellen. Schrifttumsverzeichnisse, die lediglich eine Sammlung der gesamten zu einer Fragestellung erschienenen Literatur darstellen, sind nicht vorgesehen. Vielmehr obliegt es den Autorinnen und Autoren, durch Aufnahme oder Weglassen einzelner Titel eine sinnvolle Auswahl und Wertung vorzunehmen. Autorennamen werden gerade gesetzt. 167

b) Werkabkürzung

aa) Werkabkürzung mit „Markenname“

Kann ein Werk einer Marke von C.H.BECK oder Nomos zugeordnet werden, so ist der Markenname in der Werkabkürzung zu nennen. Auf die Angabe der Nachnamen von Namensgeber/Herausgeber/Verfasser wird verzichtet. Die Werkabkürzung wird durch die Angabe der Marke und des Rechtsgebiets/Gesetzes gebildet. 168

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Beck'sche Formularbücher	BeckFormB	BeckFormB GmbHR
Beck'sche Handbücher	BeckHdB	BeckHdB AG
Beck'sche Onlineformulare (Vertrag und Prozess)	BeckOF-V BeckOF-P	BeckOF-V BeckOF-P
beck-online.GROSSKOMMENTAR	BeckOGK	BeckOGK
Beck'sche Online-Kommentare	BeckOK	BeckOK FamFG
Münchener Anwaltshandbücher	MAH	MAH ErbR

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Münchener Handbücher	MHdB	MHdB AG
Münchener Kommentare	MüKo	MüKoBGB
Münchener Prozessformularbücher	MPFormB	MPFormB ArbR
Münchener Vertragshandbuch	MVHdB	MVHdB I GesR
Notar- und Gestaltungspraxis	NotGP	Herrler GesR-NotGP
Beck'sche Kommentare	Beck	Beck TKG
Praxis der Kommunalverwaltung	PdK-	PdK-Bund
Nomos Kommentare (= Nomos Großkommentare)	NK-	NK-BGB
Nomos Handkommentare	HK-	HK-ArbR (Ausnahmen: HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB)
Nomos Lehr- und Praxiskommentare	LPK-	LPK-SGB X
Nomos Stichwortkommentare	SWK-	SWK-ArbR
Nomos Formularbibliothek Vertragsgestaltung	FormBib-V	FormBib-V FamR
Nomos Formularbibliothek Zivilprozess	FormBib-Z	FormBib-Z BauR
Nomos Formularbücher	FormB-	FormB-VerkR
Nomos Gesetzesformulare	GForm-	GForm-ZPO
Nomos Prozesshandbücher	PHdB-	PHdB-SozS

Beachte: Im Hinblick auf das inzwischen führende Onlinemedium werden die Online-Kommentare **nicht mehr** mit der **Werkabkürzung ihrer Printversion**, sondern ausschließlich mit der Werkabkürzung ihrer **Onlineversion** zitiert.

169

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. 2023 (Printausgabe des BeckOK BGB)

Für Literaturzitate ist stets die Onlinefassung heranzuziehen:

zB BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 7

bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke (Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Lexika, Monografien und Festschriften)

Die Werkabkürzung ergibt sich insbesondere bei **Kommentaren** aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber oder Autoren. **Handbücher, Lehrbücher, Monografien, Lexika** sowie **Formularbücher** erhalten darüber hinaus einen Titelzusatz.

170

Name des Werkes	Werkabkürzung
Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 8. Aufl. 2022 (= Kommentar)	Blomeyer/Rolfs/Otto
Dethloff, Familienrecht, 33. Aufl. 2022 (= Lehrbuch)	Dethloff FamR
Schmidt, Gestaltung und Durchführung des BEM, 3. Aufl. 2023 (= Monografie)	Schmidt BEM
Hopt/Merkt, Vertrags- und Formularbuch, 5. Aufl. 2022 (= Formularbuch)	Hopt/Merkt VertrFormB
Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 28. Aufl. 2024 (= Lexikon)	Schaub/Koch ArbR A-Z

Ist bei **Handbüchern** das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelzusatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich abgetrennt – nachgestellt. Dabei ist – neben der Detailtypografie – unerheblich, ob das Wort Bestandteil des Haupttitels oder eines Untertitels ist oder als Begriff für sich alleinsteht (Beispiel: „Ein Handbuch“). Ergibt sich der Begriff „Handbuch“ jedoch **nur** aus der Reihenbezeichnung eines Werks, so gilt dies nicht und der Bestandteil „-HdB“ entfällt im Titelzusatz.

171

Name des Werkes	Werkabkürzung
Oppenländer/Trölitisch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3. Aufl. 2020 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Haupttitel)	Oppenländer/Trölitisch GmbH-GF-HdB
Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, 2. Aufl. 2012 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Untertitel)	Lange MarkenR-HdB
Krafka, Registerrecht, 12. Aufl. 2024 (= Handbuch ergibt sich aus der Reihenbezeichnung und nicht aus dem Titel, daher entfällt der Titelzusatz)	Krafka RegisterR

Ein Zusatz wird im Übrigen immer dann bei allen Werktypen angefügt, wenn ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht.

172

Name des Werkes	Werkabkürzung
Benkard, Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ, 4. Aufl. 2023	Benkard EPÜ
Benkard, Patentgesetz, 12. Aufl. 2023	Benkard PatG

Die Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren müssen ausgeschrieben werden. 173

Name des Werkes	Werkabkürzung
Bredemeier/Neffke, TvöD/TV-L, 6. Aufl. 2022	Bredemeier/Neffke

Auch ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern **wird** die Werkabkürzung durch Nennung der Namen – die mit Schrägstrichen aneinandergefügt werden – gebildet. 174

Name des Werkes	Werkabkürzung
Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022	Battis/Krautzberger/Löhr
Just/Voß/Ritz/Zeising, Wertpapierprospektrecht, 2. Aufl. 2023	Just/Voß/Ritz/Zeising

Soweit die Abkürzung eines Werkes mit seinen Initialen ohne Schrägstriche üblich ist (zB APS, ADS und HWK), soll diese Abkürzung verwendet werden. 175

Name des Werkes	Werkabkürzung
Ascheid/Preis/Schmidt, Kündigungsrecht, 7. Aufl. 2024,	APS

Adelsprädikate wie zB „von“ werden mit „v.“ abgekürzt, während zusammengesetzte Adelsprädikate wie zB „von der“ oder „von dem“ usw ausgeschrieben bleiben. 176

v. Caemmerer; von der Heide; von dem Bussche

Vornamen werden bei Verwechslungsgefahr dem Familiennamen **ausnahmsweise** mit Punkt abgekürzt vorangestellt. 177

Name des Werkes	Werkabkürzung
K. Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Aufl. 2023	K. Schmidt InsO

Die Werkabkürzung für Festschriften besteht aus dem Namen des/der Geehrten oder der Institution (zB BGH, BAG) sowie dem – mit Komma abgetrennten – Erscheinungsjahr. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausgeschrieben werden. 178

Name des Werkes	Werkabkürzung
Fortmann/Maier, Versicherungsrecht – Festschrift für Peter Schimikowski zum 70. Geburtstag, 2023	FS Schimikowski, 2023
Hanau, 60 Jahre Bundesarbeitsgericht – Eine Chronik, 2014	FS BAG, 2014
Arnold/Lorenz, Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, 2015	GS Unberath, 2015

cc) Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer.

179

Name des Werkes	Werkabkürzung
Beuthien/Gummert/Schöpflin, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021	MHdB GesR V

c) Bildung des Literaturzitats

aa) Grundsatz

Bei Mehrautorenwerken (dh Werke, die von mehreren Autoren gemeinsam verfasst und verantwortet werden) sind neben der Nennung der Werkabkürzung (s. **Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur**) oder des vollständigen Werktitels zusätzlich der Bearbeiter aufgeführt. Dies gilt auch, wenn der oder die konkreten Bearbeiter mit einem namensgebenden Herausgeber oder Autor identisch sind.

180

Der Bearbeiter wird hierbei mit Schrägstrich getrennt der Werkabkürzung nachgestellt.

181

bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelnzusatz

Besteht eine Werkabkürzung aus einer Kombination aus Namen und Titelnzusatz, wird der Bearbeiter **nach** dem Titelnzusatz durch Schrägstrich getrennt aufgeführt (vorzugswürdige Variante). Keinesfalls darf die Werkabkürzung durch das Einfügen eines Bearbeiters zwischen **Namen und Titelnzusatz** unterbrochen werden.

182

Name des Werkes	Werkabkürzung mit Bearbeiter nachgestellt
Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 6. Aufl. 2025	WJS WirtschaftsStrafR HdB/Pelz

Mehrere Herausgeber oder Autoren werden durch Schrägstrich getrennt. Hieran angefügt folgen die Angabe des Gesetzes, des Paragraphen und der Randnummer.

183

1. Zitat mit „Markenname“:

MüKoBGB/Einsele § 125 Rn. 1

ErfK/Preis BGB § 611 Rn. 345

BeckOGK/Reuter GwG § 20 Rn. 31

BeckOK FamFG/Burschel § 1 Rn. 3

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren:

Grüneberg/Sprau BGB § 823 Rn. 13

HWK/Gotthardt BGB § 308 Rn. 5 (Zitat für Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrechtskommentar)

APS/Koch BetrVG § 102 Rn. 114 (Zitat für Ascheid/Preis/Schmidt Kündigungsrecht)

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren und Titelzusatz:

SVR HV-HdB/Jacob § 11 Rn. 104 (Zitat für Semler/Volhard/Reichert Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung)

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

Johannsen/Henrich/Althammer/Henrich BGB § 1320 Rn. 2

5. Zitat bei Ein-Autoren-Werken und Mehrautorenwerken

v. Dietze/Janssen KartellR Rn. 459

Dethloff FamR § 10 Rn. 1

cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters

Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren sowie die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich **geradegesetzt**.

184

dd) Bildung von Zitatketten

Bei Ketten von Zitaten desselben Titels muss die Werkabkürzung – abgetrennt durch Semikolon – jeweils wiederholt werden.

185

Ingerl/Rohnke/Nordemann/Nordemann Rn. 5; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Grabrucker MarkenG § 66 Rn. 35

Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2; Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 91 Rn. 7

Werden Kommentierungen zu Paragraphen oder Artikel unterschiedlicher Gesetze zitiert, so muss die Werkabkürzung wiederholt werden

186

Jürgens/Loer BGB § 1821 Rn. 1; Jürgens/Kretz FamFG § 104 Rn. 4

Bei der Zitierung mehrerer Randnummern in einem Literaturzitat, werden diese – durch Komma abgetrennt – aufgezählt. 187

Johannsen/Henrich/Althammer/Dürbeck FamFG § 90 Rn. 2, 7, 11

ee) Einleitungen, Vorbemerkungen und Anhänge

Einleitungen, Vorbemerkungen und Anhänge werden wie folgt zitiert: 188

Wicke GmbHG Anh. § 47 Rn. 1

Ebenroth/Boujong/Kindler HGB Vor § 1 Rn. 10

MüKoBGB/v. Hein Einl. IPR Rn. 5

d) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes

Grundsätzlich wird die aktuelle Auflage eines Werkes zitiert. Die Angabe der Auflage erfolgt nur, wenn die konkret zitierte nicht mit der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur enthaltenen übereinstimmt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Angabe der Auflage und des Erscheinungsjahres im Kurzzitat notwendig sein, werden diese in Kommata eingeschlossen vor die Fundstelle gesetzt. 189

Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabchnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei den BeckOK in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift und beim BeckOGK die Angabe des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein. Diese ergänzende Angabe wird, in Kommata eingeschlossen, vor der konkreten Fundstelle genannt. Die Verwendung der Worte „Vorauslage“ und „Vorausfl.“ oder Ähnliches anstelle der konkreten Angabe von Auflagenummer und Jahr ist im Allgemeinen unzulässig. 190

BeckOGK/Behme, 15.4.2020, BGB § 2 Rn. 1

BeckOK SozR/Heberlein, 67. Ed. 1.12.2022, SGB V § 4 Rn. 1

MüKoBGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, § 433 Rn. 1

Lange ErbR, 2. Aufl. 2017, Kap. 1 Rn. 5

Gagel/Kallert, 62. EL, SGB II § 39 Rn. 2

Zipfel/Rathke/Boch, 186. EL 2023, LFGB § 23a Rn. 19

e) Kommentare

Innerhalb vom **BeckOGK** gilt, dass bei der Zitierung von Parallelkommentierungen die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift **entfällt**, wenn es sich um das Kontextgesetz handelt, also dasjenige, in dessen Kontext sich das Zitat befindet. Ebenso entfällt die Nennung des Paragraphen oder Artikels im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“). 191

Wird im Zitat auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes verwiesen, also nicht auf das Kontextgesetz, dann ist das Gesetz hingegen stets zu nennen. 192

ErfK/Franzen AEntG § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung, die nicht zum AEntG verfasst wurde, auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen § 3 Rn. 1

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

ErfK/Franzen Rn. 1

(für den Fall, dass in der Kommentierung zum § 3 AEntG auf die im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht enthaltene Kommentierung zu § 3 AEntG verwiesen wird)

Gesetz in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die tatsächlich im zitierten Werk verwendete Abkürzung auch im Literaturzitat zu verwenden ist. Die Populärnamen (→ [Rn. 74](#)) müssen dann im Literaturzitat anstelle der Gesetzesabkürzung verwendet werden, wenn sie auch im Zielwerk Verwendung gefunden haben. 193

Althammer/Schäuble **Brüssel Ila-VO** Art. 20 Rn. 3

nicht:

Althammer/Schäuble **VO (EG) 2201/2003** Art. 20 Rn. 3

Bei Staudinger-Zitaten wird „Eckpfeiler“ (für die monographischen Bände namens Eckpfeiler des Zivilrechts) wie ein Gesetz behandelt: 194

Staudinger/Gsell, 2014, Eckpfeiler L Rn. 9

Staudinger/Schiemann, 2011, Eckpfeiler C Rn. 3

f) Handbücher

Handbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 168](#) ff.) zitiert. 195

Knorre/Demuth/Schmid TransportR-HdB/Riemer C Rn. 1

g) Lehrbücher

Lehrbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 168](#) ff.) zitiert. 196

Dethloff FamR § 10 Rn. 1

Brox/Walker SchuldR AT § 16 Rn. 15

Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder 197

unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden.

h) Monografien

Monografien werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 168](#) ff.) zitiert. Die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Kurzzitaten ohne Komma und bei Vollzitaten mit Komma an die Fundstelle anzufügen. 198

Sollte sich aus dem Literaturverzeichnis keine Werkabkürzung für das zu zitierende Werk ergeben, wird mit Autor, Titel, Jahr, Seite, Randnummer oder systematischer Gliederung zitiert. Der Autorenname wird gerade gesetzt. Bei Mehrautorenwerken gilt das oben Ausgeführte entsprechend. 199

v. Dietze/Janssen KartellR Rn. 459

Schneider Datenschutz S. 5

Kein Eintrag im Literaturverzeichnis (Vollzitat):

Langenbucher, Die Risikoordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 1. Aufl. 2001, S. 309

Dissertationen werden wie Monografien zitiert, also ohne „Diss.“ und ohne Ortsangabe. 200

Horn Arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz S. 23

i) Formularbücher

Formulare aus Beck'schen Formularwerken werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert. 201

BeckFormB FamR/MüncH Form. H.I.1 Anm. 1

j) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) zitiert. Die Angabe der Randnummer ist nur zwingend notwendig, wenn die Randnummernzählung innerhalb des Stichwortes stattfindet. Ist das Werk ohne Randnummern strukturiert, ist die Zitierweise nur mit Stichwort ausreichend. Dieses muss dann exakt dem entsprechen, wie das Stichwort im Verzeichnis des jeweiligen Werks hinterlegt ist. Hinsichtlich der korrekten Binnenverweisverlinkung dürfen die Stichworte nicht dekliniert werden (Mehrzahl etc). 202

a) Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

SWK-ArbR/Schmädicke Arbeitgeber Rn. 16

b) Zitierweise nur mit Stichwort

Schaub/Koch ArbR A-Z Torkontrolle

k) Fest- und Gedächtnisschriften

Fest- und Gedächtnisschriften sollten nur ausnahmsweise zitiert werden, da sie in der Regel nicht online verfügbar und verlinkbar sind. Der Autorenname steht gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt. 203

Looschelders FS Schimikowski, 2023, 199 (221 ff.)

Kindler GS Unberath, 2015, 253 (256 f.)

D. Rechtschreibung

Es gilt die neue Rechtschreibung. Zitate folgen der Rechtschreibung des Originals. Dies gilt auch für Gesetzestexte. 204

E. Typographie

Es gelten die allgemeinen Beck'schen Typographiestandards in der jeweils aktuellen Fassung. 205

F. Bildunterschriften

I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit

Sofern ein Bild, eine Grafik oder mathematische Formel Bestandteil des Textes ist, muss dieser als Datei (Formate wie gif; jpg; tiff) eingebundene Inhalt mit einer erklärenden bzw. beschreibenden Bildunterschrift versehen werden. Die Bildbeschreibung dient dazu, den Lesern, die die Bilder nicht sehen können, die informativen Inhalte der Bilder als Text bereitzustellen. Hierbei ist auf den Informationswert des Bildes zum Verständnis des Beitragstextes zu achten. Die Anleitung zur Beschreibung von Bildern und Grafiken werden in der **Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung** ausführlich dargestellt. Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden. 206

II. Urheberangabe

Der Urheber eines Bildes wird im Bild oder direkt unter dem Bild vermerkt. Wenn der Urheber zum Autorenteam gehört, wird sein Name demnach nicht in die Fußzeile geschrieben, sondern direkt dem Bild zugeordnet. 207